

Zum Problem der ostslawischen Landgemeinde

VON MANFRED HELLMANN

Kein anderes der hier behandelten Gebiete weist, so scheint es, eine solche Fülle von Quellenzeugnissen über Wesen und Struktur der slawischen Landgemeinde auf, wie das Siedlungsgebiet der Ostslawen. Was anderwärts mühsam aus Resten und Spuren erschlossen werden mußte – hier scheint es sich bis in die Gegenwart hinein lebendig erhalten zu haben; hier finden wir Formen agrarischer Verbände, die die Ostslawen als die *Slavissimi Slavorum* durch die besonderen Umstände ihres historischen Schicksals zu bewahren vermochten. Es scheint daher verhältnismäßig leicht, das längst Bekannte zusammenzufassen und einen Überblick zu bieten, der die Grundzüge erkennen läßt.

Allein, bei näherem Zusehen ergibt sich ein ganz anderer Tatbestand. Zunächst und vor allem ist zu sagen, daß die Verhältnisse in dem riesigen ostslawischen Siedlungsgebiet überaus mannigfaltig sind. Ihre Reduzierung auf einige kennzeichnende Grundzüge, wie sie in der russischen agrarhistorischen Forschung bis zum heutigen Tage geübt wird, geht von ideologischen Leitbildern aus und wird der Wirklichkeit in keiner Weise gerecht. Bekanntlich war es der westfälische Freiherr August von Haxthausen, der in seinen »Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands«¹⁾ den Anstoß dazu gab, sich mit den eigentümlichen agrarischen Verhältnissen Rußlands zu beschäftigen und die besondere Form der Gemeinde, den *mir*, zum Gegenstand der Forschung zu machen. Die Umteilungs-

Vorbemerkung: Im Folgenden werden die ostslawischen Namen (nicht die einzelnen Termini) in deutscher Umschrift gebracht, also: Rjasanĵ, Twerĵ, Leontowitsch. Lediglich in Zitaten und in den Anmerkungen wird die buchstabengetreue bibliographische Umschrift verwandt: Rĵazan', Tver', Leontovič, die ja lediglich einen Notbehelf darstellt, um die kyrillischen Buchstaben wiederzugeben. Der Verf. ist der Meinung, daß dem Leser die fremden Namen in einer Form dargeboten werden sollten, die ihm deren Aussprache erleichtern, und vermag nicht einzusehen, daß ein System bibliographischer Hilfskonstruktionen dazu geeignet ist, wie es freilich in der Slawistik und in Publikationen zur osteuropäischen Geschichte in der Regel angewandt wird.

1) 3 Bde., 1847–1852 erschienen. Inwieweit Haxthausen selbst von Ansichten beeinflusst ist, die die Slawophilen entwickelt hatten, erörtert CARSTEN GOEHRKE, *Die Theorien über Entstehung und Entwicklung des russischen »mir«* (im Druck).

gemeinde erschien ihm als das »ursprünglich slavische« Prinzip; »es geht«, so schreibt er, »aus dem ältesten Rechtsprincip der Slaven, dem des ungetheilten Familiengesamtbesitzes und der alleinigen jeweiligen Theilung der Nutzungen hervor, und fand sich vielleicht bei allen slavischen Völkern, findet sich auch vielleicht gegenwärtig in Sibirien, Kroatien, Slavonien etc., wo hin und wieder nicht einmal eine jährliche Theilung des Landes vorgeht, sondern wo die Bestellung des Landes von der Gemeinde unter Leitung »ihrer Alten« gemeinsam geschieht, und erst die Ernte unter die Gemeindeglieder vertheilt wird.«²⁾

Während Haxthausen in ungewöhnlicher Weise Schule gemacht hat – nicht nur die Slawophilen^{2a)}, sondern z. B. auch Alexander Herzen und die späteren russischen Marxisten bis hin zu Gekow, mit dem wir uns noch beschäftigen werden, fußen z. T. auf seinen Beobachtungen –, ist von seiten russischer Rechtshistoriker bereits frühzeitig gegen seine Thesen Widerspruch erhoben worden. B. N. Tschitscherin z. B. wollte die ostslawische Gemeinde als eine grundherrliche Einrichtung angesehen wissen (Gesamthaftung der Gemeinde gegenüber dem Fiskus!). Indes hat sich, wenn man die Literatur daraufhin überprüft, in erstaunlicher Weise Haxthausens Auffassung gehalten, nicht zuletzt auch darin, daß die Verbindungslinien von der ostslawischen Landgemeinde zu Formen südslawischer Gemeindebildungen bis heute gezogen zu werden pflegen, und gerade Gekow ist es gewesen, der in seinen Studien über Polica und Vinodol auf diese Zusammenhänge erneut hingewiesen hat³⁾. Bezeichnend ist immerhin, daß er in seinem großen Buch über die Bauern in der Rus' es nicht für notwendig hielt, den Namen Haxthausens auch nur zu erwähnen⁴⁾. Indes kann es nicht unsere Aufgabe sein, einen Abriß russischer agrargeschichtlicher Forschung zu geben, der notwendig und höchst lehrreich ist⁵⁾.

2) Ebda., Bd. I S. 126.

2a) Über das Verhältnis Haxthausens zu den Slawophilen und die wahrscheinlich wechselseitige Beeinflussung vgl. Goehrke a. a. O. Über Tschitscherin und die russischen Historiker des 19. Jhs. vgl. jetzt die vortreffliche Studie von K.-D. Grothusen, Die Historische Rechtsschule Rußlands. Ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jhs. (Gießen 1962).

3) B. D. GREKOV, Polica (Moskau 1951; dt. Ausgabe Berlin 1958); der erste, der nach solchen Zusammenhängen suchte, war F. I. LEONTOVIČ, O značenii vervi po Russkoj Pravde i Polickanu statutu sravnitel'no s zadruguju jugozapadnyh slavjan / Über die Bedeutung der verv' auf Grund der Russkaja Pravda und des Statuts von Polica im Vergleich mit der Sadruga der südwestlichen Slawen /. In: Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvješćenija / Zs. des Ministeriums für Volksbildung /, Juli 1874, S. 138 ff.

4) B. D. GREKOV, Krest'jane na Rusi s drevnejšyč vremen do XVII veka / Die Bauern in der Rus' von den ältesten Zeiten bis zum 17. Jh. /, 2 Bde., Moskau 1952 (2. Aufl.; danach dt. Übers. Berlin 1958, 1959).

5) Vgl. dazu K. D. GROTHUSEN, a. a. O.; für die ganze Frage ferner GOEHRKE, a. a. O., der die Kontroversen eingehend behandelt. Für Alexander Herzens Bewertung der russischen Dorfgemeinde und die Bedeutung des Gemeineigentums in Rußland vgl. VIKTOR CHRISTEN, Die große Parallele im Geschichtsdenken Alexander Herzens (Diss. Münster 1963).

Wir haben vielmehr ein anderes und sehr begrenztes Ziel im Auge: es sollen die wichtigsten Begriffe, die uns in den Quellen begegnen, soweit sie auf unser Thema Bezug haben, behandelt werden. Es soll versucht werden festzustellen, welche Formen ländlicher Verbände wo und wann uns sicher bezeugt sind, welche Funktionen ihnen nach den Quellenzeugnissen zufielen und ob sich im Laufe des Mittelalters, das für das Ostslawentum bekanntlich anders zu begrenzen ist, als für das Abendland, Wandlungen vollzogen haben. Dabei ergibt sich die Schwierigkeit, daß für die spätere Zeit seit dem 14. Jahrhundert sowohl die Verhältnisse im Großfürstentum Litauen, das zeitweilig ja den größten Teil des ostslawischen Siedlungsgebietes umfaßte, als auch diejenigen im Fürstentum Halytsch-Wolhynien, d. h. im Ausstrahlungsbereich polnischer Kulturzustände, als dann natürlich und vor allem im Großfürstentum Moskau mit den Fürstentümern Rjasanj und Twerj und in den beiden Stadtrepubliken Nowgorod und Pleskau behandelt werden müßten. Diese Aufzählung deutet bereits darauf hin, daß wir es mit einer im späteren Mittelalter immer deutlicher werdenden Differenzierung zu tun haben, die sich noch verstärkt, weil die Zustände in den kolonialen Ausbaugebieten ostslawischer Siedlung selbstverständlich nicht die gleichen gewesen sein können, wie in den Gebieten, in denen das Ostslawentum bereits Jahrhunderte vorher ansässig war. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß hier lediglich eine grobe Skizze geboten werden kann, wobei der Schwerpunkt auf der Fragestellung liegt und die Antworten erst eine detaillierte Forschung geben kann; es ist schwer zu sagen, ob dies in absehbarer Zeit von russischer Seite zu erwarten ist, weil dort ein vorgegebenes Denkschema auf die Wirklichkeit angewendet werden muß.

Auszugehen ist von jenem berühmten § 13 der Kurzfassung der *Russkaja Prawda*, in dem es heißt: »Wenn jemand ein fremdes Pferd nimmt oder eine Waffe oder ein Kleid, aber (der Eigentümer) erkennt es in seinem *mir* (*vo svoem miru*), so nimmt er das Seine, aber 3 Grivnen für das Unrecht.«⁶⁾

Über den hier begehenden Begriff *mir*, den B. Grekow mit der *obščina* bzw. *marka*, der Markgenossenschaft, gleichsetzt, ist sehr viel gehandelt worden⁷⁾. Nicht zuletzt schien diese Stelle der ältesten Redaktion der *Russkaja Prawda* den Beweis dafür zu liefern, daß es die typisch russische Gemeinde, den *mir*, bereits im 11. Jahrhundert gegeben habe. Nun liegt, wie die Forschung allgemein angenommen hat⁸⁾, die *Russkaja Prawda* in drei Redaktionen vor: in der bereits genannten Kurzfassung, in einer Redaktion aus der Zeit der Söhne Jaroslaws des Weisen von Kiew, also aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, und endlich in einer ausführlicheren und

6) *Pravda Russkaja*, Bd. I (Texte), Moskau-Leningrad 1940, Bd. II (Übersetzungen, Kommentare), ebda. 1947.

7) Vgl. dazu GREKOV, Die Bauern, a. a. O. I, S. 69 ff. und die in Anm. 5 genannten Arbeiten von GROTHUSEN und GOEHRKE.

8) Vgl. dazu den I. Bd., S. 11 ff. der oben Anm. 6 zitierten Akademie-Ausgabe der »*Pravda Russkaja*« und Bd. II, S. 7 ff.

überarbeiteten Fassung aus Nowgorod aus dem 15. Jahrhundert⁹⁾. Freilich geben diese altrussischen Quellen – gleiches gilt für die »Erzählung von den vergangenen Jahren«, die sogenannte Nestorchronik – der Forschung Probleme auf, wie sie selbst überlieferungsgeschichtlich sehr komplizierte Quellen des abendländischen Mittelalters nicht kennen. Daher ist größte Vorsicht am Platz, wenn man Schlüsse ziehen will. In die Quellenkritik kann an dieser Stelle nicht eingegriffen werden. Wir halten uns an den von B. Grekow u. a. edierten Text der zweibändigen Akademie-Ausgabe der *Russkaja Prawda* – oder *Prawda Russkaja*, wie sie richtiger genannt werden müßte –, gegen die aber schon gewichtige Einwände erhoben worden sind¹⁰⁾.

Die Stelle des Wortes *mir* nimmt in der jüngsten und längsten Fassung der *Russkaja Prawda*, der sogenannten *Prostrannaja Prawda*, das ist der Langfassung, in dem den gleichen Tatbestand nahezu wörtlich behandelnden § 34 das Wort *gorod* ein. »Wenn jemand ein Pferd einbüßt oder eine Waffe oder ein Kleid und macht es bekannt auf dem Marktplatz, aber danach erkennt er es in seiner Stadt (*v svoem gorode*), so nimmt er das ihm gehörende Objekt, aber für das Unrecht zahlt er (d. i. der Schuldige) drei Grivnen«¹¹⁾. Priselkow, der verdiente Rekonstrukteur und Herausgeber der »Dreifaltigkeitschronik«, hat in seinem Aufsatz über »Aufgaben und Wege der weiteren Forschung der *Russkaja Prawda*«¹²⁾ gemeint, daß in der ersten Niederschrift der *Russkaja Prawda* (in der Kurzfassung) das Wort *gorod* gestanden habe und erst im 15. Jahrhundert der Kompilator der 1. Nowgoroder Chronik es durch das Wort *mir* ersetzt habe; man könne derartige sprachliche Veränderungen der Synodal-Handschrift der 1. Nowgoroder Chronik, die aus dem ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert stammt, durch einen Kompilator des 15. Jahrhunderts (Handschrift der Archäographischen Kommission, daher russ. *Kommissionnyj spisok* genannt) öfters feststellen, und da der Kompilator die vorgefundenen Begriffe seiner Zeit angepaßt habe, wäre der Begriff des *mir* für die Kiewer Periode zu streichen und erst für das Nowgoroder Gebiet des 15. Jahrhunderts anzunehmen¹³⁾. Boris Grekow hat dagegen sowohl in seinem Buch über die Kiewer Rus'¹⁴⁾ als auch in seinem Buch über die Bauern in der Rus'¹⁵⁾ die

9) So die Auffassung von B. D. GREKOV, *Pravda Russkaja*, a. a. O.; die gesamte ältere Auffassung besprochen bei L. K. GOETZ, *Das Russische Recht*, 4 Bde., Stuttgart 1910–1913, bes. Bd. 3 (Die dritte Redaktion des Russischen Rechtes, Stuttgart 1912) und Bd. 4 (Die dritte Redaktion des Russischen Rechtes als literarisches Denkmal und als Rechtsurkunde, Stuttgart 1914).

10) S. K. JUŠKOV, *Ob akademičeskom izdanii »Russkoj Pravda«* / Über die Akademie-Ausgabe der »Russkaja Pravda« /. In: *Istoričeskij spisok* / Der marxistische Historiker /, 1941, Nr. 2.

11) *Pravda Russkaja*, II, S. 365 ff.

12) M. D. PRISELKOV, *Zadači i puti dal'nejšego izučenija »Russkoj Pravdy«*. / Die weiteren Aufgaben und Wege der Erforschung der »R. P.« / In: *Istoričeskie Zapiski* (Historische Annalen), Bd. 16, Moskau 1945, S. 238 ff.

13) Eine Geschichte des Begriffs »mir« fehlt. Sie wäre in vieler Hinsicht aufschlußreich. Das Wort bedeutet im Altkirchenslawischen auch: mundus, pax.

14) B. D. GREKOV, *Kievskaja Rus'* (Leningrad 1953), S. 73 ff.

15) B. D. GREKOV, *Die Bauern*, a. a. O. S. 58 ff.

Ansicht vertreten, daß der *mir* die *obščina*, die Markgenossenschaft, darstelle, daß *gorod* in § 34 der Langfassung der *Russkaja Prawda* den Stadtbezirk bedeute; solche Stadtbezirke hätten verschiedentlich – nach Grekow – die alten Markgenossenschaften abgelöst. Nun ist freilich dazu zu bemerken, daß Grekow sich streng an das Engelssche Schema der Menschheitsentwicklung hält und seine Aufgabe darin sieht: »die Angaben der Quellen (zum Problem der altrussischen Landgemeinde) auf der Grundlage dieser wissenschaftlichen Verallgemeinerung zu verwerten und nach Möglichkeit den Entwicklungsprozeß der russischen *obščina* zu zeigen. Anders kann man die Geschichte der Bauern als Klasse nicht verstehen«¹⁶). Damit ist das Forschungsergebnis vorweggenommen, und es geht lediglich darum, die Quellen dem bereits bekannten Entwicklungsprozeß anzugleichen. Grekow ignorierte die Zeitbedingtheit der Engelsschen Ausführungen, die teils auf G. L. von Maurer, teils auf Eichhorn zurückführen¹⁷). Wenn also Bemerkungen von Grekow (und anderen sowjetischen Forschern, sofern sie nicht reine Quellenkunde und -kritik betreiben) zu den uns beschäftigenden Problemen in Erwägung gezogen werden, muß berücksichtigt werden, daß ihnen Vorstellungen zugrunde liegen – oder bewußt zugrunde gelegt werden –, die längst überholt sind. Wir glauben daher, daß Priselkow das Richtige gesehen hat und daß der Begriff des *mir* möglicherweise eine spätere Zutat im ursprünglichen Text der *Russkaja Prawda* (Kurzfassung) darstellt. Ist dies richtig, dann wäre an Stelle des *mir* an den Stadt- oder besser Burgbezirk des *gorod* zu denken, den H. F. Schmid schon 1926 auch für die Ostslawen untersucht hat¹⁸). Es würde sich also damit nicht um einen eigentlich agrarischen Verband handeln, auf den die hier getroffenen Bestimmungen zielen, sondern auf eine Organisation, die viel umfassender ist.

Ein weiterer wichtiger Begriff jedoch, der uns in der *Russkaja Prawda* für einen agrarischen Verband entgegentritt, ist die *verv'*. Der Begriff begegnet erstmalig in § 3 der Langfassung. Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, die bereits § 1 der Kurzfassung der *Russkaja Prawda* enthielt: es wird das Wergeld für einen Mann festgesetzt, der niemand hat, welcher in der Lage wäre, Blutrache an seinem Mörder zu üben. Diese Bestimmung ist in der Langfassung völlig verändert: die Blutrache wird nicht mehr erwähnt¹⁹). Dafür wird das Wergeld für einen Fürstenmann (*knjaža muž*) und für einen »gemeinen Mann« (*ljudin*; die Übersetzung des Begriffs stammt von Leopold Karl Goetz) festgesetzt, und zwar haftet für die Entrichtung des Wergeldes die *verv'*, auf deren Grund und Boden der Kopf des Erschlagenen liegt.

Auch die §§ 4, 5, 6, 19, 70 erwähnen die *verv'*. In den vier erstgenannten Para-

16) Ebda., S. 63 (der Bequemlichkeit halber wird die deutsche Ausgabe zitiert).

17) Darüber wird eine Arbeit meines Schülers Peter Harstick das gesamte Material vorlegen.

18) H. F. SCHMID, Die Burgbezirksverfassung bei den slavischen Völkern in ihrer Bedeutung für die Geschichte ihrer Siedlung und ihrer staatlichen Organisation. In: Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F. Bd. II, 1926, S. 81 ff., bes. S. 103 ff.

19) Pravda Russkaja, S. 255.

graphen geht es ebenfalls um die Zahlungsverpflichtung der *verv'* bzw. ihre Befreiung von der Entrichtung des Wergeldes, falls z. B. der Ermordete auf ihrem Territorium unbekannt ist (§ 19). In § 70 wird festgesetzt, daß die *verv'* für den heimlichen Fang von Bibern auf ihrem Gebiet haften muß²⁰⁾.

In allen Fällen also haben wir es mit einer Organisation zu tun, der Verpflichtungen auferlegt werden. Aus den Bestimmungen der genannten Paragraphen ergeben sich folgende Merkmale dieser Organisation:

1. sie hat einen territorialen Bezug; sie trägt die Verantwortung für das, was auf ihrem Territorium geschieht (§ 3 läßt dies deutlich erkennen);
2. ihre Mitglieder haften als Kollektiv für die auf dem Territorium begangenen Untaten (Mord, Raub, Diebstahl);
3. als Synonymon für *verv'* wird einmal – in § 34 – der Begriff *ljudi* (gemeine Leute) verwendet; da zwischen den Fürstenmännern und den gemeinen Leuten in § 3 ein Unterschied im Wergeld festgesetzt wird – er beträgt für die Fürstenmänner das Doppelte (80 Grivnen und 40 Grivnen = Groschen) –, so handelt es sich bei der *verv'* zweifellos um die von den Fürsten mit besonderen Verpflichtungen bedachte Haftungsgemeinde der bäuerlichen Bevölkerung, wobei über die Freiheit oder Unfreiheit derselben nichts weiter gesagt wird²¹⁾.

Der Name dieser eigenartigen Haftungsgemeinde, der im übrigen nur noch im Statut von Polica, also im südslawischen Bereich begegnet, ist schon von N. A. Polevoj mit dem nordischen *warf* oder *hundari* zusammengebracht worden²²⁾. Der polnische Rechtshistoriker W. A. Maciejowski sagt: »*Verv'* bedeutet das normannische *warph*, das *concilium populi commune* (nach Adam von Bremen)«²³⁾. Dies hat M. N. Jasinskij unterstrichen, wobei er sich auf die deutschen Rechtshistoriker Heinrich Brunner und Richard Schröder berief, die unter *Warf* bzw. *hwarf* nicht einen Bezirk, eine Gemeinde, sondern eine Versammlung der Bevölkerung, ein Ding (*veče*) verstanden hätten²⁴⁾. Auch Presnjakow hat in seinen Vorlesungen über russische Geschichte aus-

20) Der Biberfang ist im gesamten Osten, z. B. auch im Ordenslande Preußen, der Landesherrschaft vorbehalten.

21) Die Frage der sozialen Schichtung der bäuerlichen Bevölkerung – ein Lieblingsthema russischer und sowjetischer Forschung – muß hier im wesentlichen beiseite gelassen werden.

22) NIKOLAJ ALEKSEEVIC POLEVOJ, *Istorija russkago naroda / Geschichte des russischen Volkes* /, 6 Bde. (St. Petersburg 1829–33), hier Bd. 2, S. 80; für den Vergleich mit Polica außer den in Anm. 3 genannten Arbeiten noch B. D. GREKOV, *Die Bauern*, a. a. O. S. 74/75.

23) W. A. MACIEJOWSKI, *Historia prawodawstw słowiańskich / Geschichte der slawischen Gesetzgebungen* /, 6 Bde., 2. Aufl., Warschau 1856, hier Bd. 1, § 546, S. 549.

24) H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte I²* (Leipzig 1906), S. 176, 196; R. SCHRÖDER, *Lehrbuch der dt. Rechtsgeschichte* (Leipzig 1902), S. 22, Anm. 1 (aus dem Altfriesischen und nur dort belegt); H. Brunner–C. Frhr. von Schwerin, *Grundzüge der dt. Rechtsgeschichte* (8. Aufl., München/Leipzig 1930), S. 18. Die Problematik des *hundari* muß hier unberücksichtigt bleiben. Die russische Forschung hat die lange herrschende Lehre der deutschen verfassungsgeschicht-

föhrlich die *verv'* behandelt und sie als einen Blutsverband angesehen²⁵⁾. Dieser Auffassung hat sich Nikolaj Pawlow-Silwanskij, der Verfasser einer höchst interessanten Schrift über den Feudalismus in Rußland, angeschlossen²⁶⁾. Schließlich hat der sowjetische Rechtshistoriker Juschkow dem zugestimmt, indem er in der *verv'* eine »Großfamilie« zu erkennen glaubte, während B. Grekow sie als Dorfgemeinde, d. h. als Siedlungsgemeinschaft angesehen wissen will²⁷⁾.

Der Begriff wird wenig verwandt; er findet sich in den Chroniken überhaupt nicht und lediglich in einer Nowgoroder Urkunde aus dem 15. Jahrhundert²⁸⁾. Presnjakow und Grekow haben dies als Zeichen dafür angesehen, daß die *verv'*, die möglicherweise früher ein Blutsverband gewesen sei, als Bezeichnung für die Dorfgemeinde nicht mehr recht passen wollte, daß wir also in diesem Begriff der Langfassung der *Russkaja Prawda* einen älteren Zustand petrifiziert vor uns haben. Nun führt ja eine Betrachtung dieses Begriffes unmittelbar zu der Frage, inwieweit germanische Einflüsse sich in der *Russkaja Prawda* erkennen lassen – eine Frage, die oft und heftig diskutiert worden ist. Schon der Begriff des Wergeldes (*vira*) legt dies nahe. Die Diskussion soll hier nicht wieder aufgenommen werden, aber es soll wenigstens die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, daß solche Einflüsse vorhanden waren und sich in der *Russkaja Prawda*, die ja auch sonst mancherlei Erinnerungen an die germanischen Leges wachruft, niedergeschlagen haben. Damit ist freilich nicht erklärt, warum der Begriff im Statut von Polica wieder auftaucht.

lichen Forschung um die Jahrhundertwende noch zur Kenntnis genommen, vgl. M. N. JASINSKIJ, *Selo i verv' Russkoj Pravdy/Selo und verv' der Russkaja Pravda/in: Zapiski Kievskogo unversiteta / Schriften der Kiewer Universität /*, 1906, Nr. 3. Die Umwälzungen, die sich in der deutschen verfassungsgeschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Forschung in den letzten Jahrzehnten vollzogen haben, hat weder die sowjetische noch die außerhalb der Sowjetunion bestehende russische Forschung (vgl. etwa P. STRUVE, *Social'naja i ekonomičeskaja istorija Rossii / Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Rußlands /*, Paris 1952) beachtet. Daher die dort meist anzutreffenden überholten Fragestellungen, von ideologischen Verzerrungen einmal ganz abgesehen.

25) A. E. PRESNJAKOV, *Lekcii po russkoj istorii / Vorlesungen über russ. Geschichte / I* (Moskau 1938), S. 55.

26) N. P. PAVLOV-SILVAN'SKIJ, *Feodal'nye ostnošenija v udel'noj Rossii / Feudale Beziehungen im Rußland der Zeit der Teilfürstentümer /*, St. Petersburg 1910, S. 99.

27) S. V. JUŠKOV, *Očerki po istorii feodalizma v Kievskoj Rusi / Skizzen zur Geschichte des Feudalismus in der Kiewer Rus' /*, Moskau-Leningrad 1939, S. 8 ff.; ders., *Obščestvenno-političeskij stroj i pravo Kievskogo gosudarstva / Die gesellschaftlich-politische Struktur und das Recht des Kiewer Staates /*, Moskau 1949, S. 65 ff.; B. D. GREKOV, *Bol'šaja sem'ja i verv' Russkoj Pravdy i Polickogo statuta / Großfamilie und verv' der »R.P.« und des Statuts von Polica /*. In: *Voprosy Istorii / Fragen der Geschichte /*, Nr. 8, 1951, wieder abgedruckt in: ders., *Kievskaja Rus' (2. Aufl. Moskau 1953)*, S. 547 ff.; vgl. auch: ders., *Feodal'naja derevnja Moskovskogo gosudarstva XIV.–XVI. vv. / Das feudale Dorf des Moskauer Staates im 14.–16. Jh. /*, Moskau-Leningrad 1935, eine Dokumentensammlung, die ungeachtet ihrer Einseitigkeit nützlich ist.

28) *Pravda Russkaja II*, S. 164/65 (Literatur).

Ein weiterer Begriff, der uns in adjektivischer Form ebenso begegnet, wie als Substantiv, ist das Wort *selo* (Adjektiv: *sel'skij*). In § 24 der zweiten Fassung der *Russkaja Prawda* (die, wie oben gesagt, in die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts datiert wird) wird bestimmt: »Und für einen fürstlichen *sel'skij starosta* (= Dorfältester) und für einen bäuerlichen (*starosta*) 12 Grivnen« (zu ergänzen: bei einem Mordanschlag)²⁹⁾. Die gleiche Bestimmung wird in § 13 der Langfassung wiederholt, nur daß hier statt *sel'skij starosta* des Fürsten *sel'skij tiun knjaže* (Schulz oder Vogt) steht, während der bäuerliche *starosta (ratainyj)* weiterhin erscheint³⁰⁾. Endlich wird das Wort in § 77 der Langfassung gebraucht, in dem es heißt: »Wenn der Dieb nicht da (d. h. handhafter Tat ergriffen) ist, dann folgt man der Spur. Ist keine Spur vorhanden entweder zu einem Dorfe (*k selu*) oder zu einem Warenlager (*k tovaru*)³¹⁾ und sie weisen die Spur nicht von sich weg und gehen nicht auf Spurfolge oder weigern sich, so zahlen sie den Diebstahl, und die Strafe, aber die Spur verfolgt man mit fremden Leuten und mit Zeugen. Wenn die Spur auf eine große Handelsstraße führt (*na gostin'ce na velice*)³²⁾ und ein Dorf (*selo*) ist nicht da, oder in eine öde (d. i. unbesiedelte) Gegend, wo weder ein Dorf noch Leute (*ljudi*) sind, dann werden weder Strafe noch Ersatz für den Diebstahl gezahlt«³³⁾.

Aus diesen Belegen erscheint besonders wichtig und aufschlußreich die Nebeneinanderstellung von *selo* und *ljudi*, die nicht als Synonyma erscheinen; wenn das *selo* nicht die Spurfolge aufnehmen wolle, dann haben sie – d. h. die Einwohner des *selo* – die Strafe und die durch den Diebstahl entstandenen Kosten zu tragen. Schon in der erweiterten Fassung der *Russkaja Prawda* (§ 24) wird ein fürstlicher und ein bäuerlicher Dorfältester (*sel'skij starosta*) genannt. Es handelt sich um eine Organisation, und dies wird in § 77 der Langfassung bestätigt. Allein gerade dieser letzte Paragraph macht einen Unterschied zwischen Dorf und »Leuten«, indem er festsetzt, wenn weder das eine, noch das andere vorhanden sei, dann könne keine Strafe verhängt werden. Dies scheint u. E. darauf hinzudeuten, daß neben dem Dorf als Siedlungseinheit auch noch »Leute« vorhanden waren, die eben nicht zu einem Dorf gehörten oder ein solches bildeten.

Aus Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts für das Fürstentum Smolensk, für Halytsch-Wolhynien im Süden und Nowgorod im Nordwesten lassen sich weitere Mitteilungen über das *selo* entnehmen. In einer Urkunde des Fürsten Wladimir Wasiljkowitsch von Wladimir in Wolhynien von ca. 1287 werden verschiedene Besitzungen dessen Gattin übereignet, darunter das *selo* Gorodel und das *selo* Beresowitsche,

29) *Pravda Russkaja* II, S. 329 ff.

30) *Ebda.*, S. 569 ff.

31) Die Erwähnung solcher Handelsstraßen und – befestigter – Warenlager ist sehr bedeutsam für die Struktur der Herrschaft der Kiewer Fürsten.

32) *Pravda Russkaja*, II, S. 569 ff. (Kommentare).

33) *Ebda.*

wobei erwähnt wird, daß der Fürst das letztgenannte *selo* aus der Hand eines anderen Besitzers gekauft habe³⁴⁾. Fürst Rostislaw Mstislawitsch von Smolensk überträgt – vor 1160, vermutlich 1150 – dem Bischof von Smolensk verschiedene Besitzungen, darunter das *selo* Drosenskoje (*so izgoi i z zemleju* = mit den *izgoi* und dem Lande), das *selo* Jasenskoje (*i z bortnikom i z zemleju i s izgoi* = mit dem Beutner und dem Lande und den *izgoi*). Hier wird näher umschrieben, was zu einem *selo* gehören kann: zunächst natürlich ein Stück Land, wahrscheinlich mit den darauf sitzenden Menschen, denn *zemlja* kann auch, wie Belege aus der »Erzählung von den vergangenen Jahren« (sog. Nestorchronik) zeigen, für die Menschen eines Landes gebraucht werden³⁵⁾. Zu einem *selo* können weiter gehören bestimmte Klassen bäuerlicher Bevölkerung: die *bortniki* = Beutner, Bienenleute, die *izgoi* (über diese sogleich weiter unten). In Urkunden des Bischofs bzw. Erzbischofs von Nowgorod von 1147 und 1270 werden ebenfalls *sela* genannt. In der bekannten Urkunde des Kliment für das Georgskloster in Nowgorod von 1270 heißt es: »Ich gebe für all dies (d. h. für 20 Grivnen Silbers) zwei *sela* mit allem Zubehör, mit Pferden, mit Bienenstöcken, und mit kleinen Siedlungen (*s malymi selišči*) und mit Wald und Holz.« Weiter heißt es, der Verkäufer habe dem Kalista gegeben das *selo* Mikschinskoje mit Garten und Bienenstöcken (*s ogorodom i s bort'ju*), einem anderen das *selo* Samuilowskoje mit verschiedenem Zubehör – die Urkunde weist hier eine Lücke auf – und einem Bienenstock³⁶⁾.

Weitere Beispiele aus dem urkundlichen Material ließen sich häufen. Indes mag zur Ergänzung noch ein Blick in die sogenannte Nestorchronik geworfen werden. Das Wort *selo* wird zunächst – höchst bezeichnend! – nur für byzantinische Dörfer gebraucht³⁷⁾. Zum Jahre 947 nennt der Chronist erstmals ein *selo* – das *selo* Oljshitschi – auf ostslawischem Boden³⁸⁾. Dieses gehört der Großfürstin Olga. Als 988 Wladimir

34) Pamjatniki russkogo prava / Denkmäler des russischen Rechts /, hrsg. v. L. V. Čerepnin, Bd. II (Moskau 1953), S. 27/28.

35) Lavrentevskaja letopis' (Laurentius-Chronik) zum Jahre 1186 in: Polnoe Sobranie Russkich Letopisej / Vollständige Sammlung Russischer Chroniken / Bd. I (Leningrad 1926 ff.), S. 399; zum Problem als solchem: GÜNTHER STÖKL, Die Begriffe Reich, Herrschaft und Staat bei den orthodoxen Slawen. In: Saeculum, Bd. 5, 1954, S. 104 ff.

36) Gramoty Velikogo Novgorodo i Pskova / Die Urkunden von Groß-Nowgorod und Pleskau /, Moskau-Leningrad 1949, nr. 105, S. 162/63. Die Urkunde ist nicht später als 1270 ausgestellt. – Neben *selo* tritt das Wort *sel'co* = kleines *selo*, kleine bäuerliche Siedlung, in späteren Urkunden häufig auf. Vgl. die zahllosen Beispiele, etwa in: Akty feodal'nogo zemlevladienija i chozjastva / Urkunden zum Grundbesitz und der Wirtschaft des Feudalismus / hrsg. v. A. A. Zimin, Bd. II, Moskau 1956, nr. 7, 12, 15 usw. Das *selišče* endlich bedeutet die Wüstung. Ebda., nr. 12, 16, 19, 39 usw.

37) Povest' vremennyh let (Laurentius-Handschrift), hrsg. v. D. S. Lichačev und V. P. Adrianova-Peretc (Moskau-Leningrad 1950), Bd. I (Text), S. 25. (Vertrag Olegs mit den Griechen von 907), S. 30 (Zug Igors gegen die Griechen, 941), S. 36 (Vertrag Igors mit den Griechen, 945).

38) Ebda. S. 43; diese Erwähnung steht im Zusammenhang mit der Erwähnung der Maß-

der Heilige sein Volk taufen läßt, sendet er, wie es heißt, Missionare *po vsem gradom i selom* = durch alle Burgstädte und Dörfer, würde man übersetzen³⁹⁾. Zum 3. Oktober 1078 wird von einer Schlacht zwischen Isjaslaw, dem Sohne Jaroslaws des Weisen, und seinem Oheim Oleg berichtet, die an einem Orte beim Dorfe auf der *nežatina niva*, dem Feld Neshatina, stattfand⁴⁰⁾. Zum Jahre 1092 wird berichtet, die Polowzer (= Kumanen) hätten drei *goroda* und *mnoga sela* (viele Dörfer) an beiden Ufern des Dnjepr erobert⁴¹⁾. Im Jahre 1093 überfallen erstmals die Petschenegen das Kiewer Reich und verbrennen *sela naša i gorodi naši*⁴²⁾. In seiner Ermahnung (*Poučenie*) für seine Söhne berichtet Wladimir Monomach davon, wie sein Oheim Oleg gemeinsam mit den Petschenegen Klöster und *sela* angezündet habe⁴³⁾. Zum Jahre 1096 erwähnt der Chronist ein *selo* des Kiewer Höhlenklosters⁴⁴⁾, und zum Jahre 1103 erzählt er von einer Unterhaltung Swjatopolks II. mit den Angehörigen seiner Gefolgschaft (*družina*); dabei fällt das Wort *selo*, das, wie weiter ausgeführt wird, die Siedlung der Smerden bedeutet⁴⁵⁾.

Damit darf diese natürlich nur einige Beispiele herausgreifende Aufzählung von Belegen für das Vorkommen des Begriffes *selo* in der *Russkaja Prawda*, in Urkunden und in der sogenannten Nestorchronik beendet werden. Es muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß es sich um einige wenige Proben handelt und daß hier nicht mehr geboten werden kann, als die Hervorhebung gewisser Grundzüge. Es zeigt sich jedoch schon jetzt, daß zunächst dem *gorod* als der Burgstadt auf dem flachen Lande das *selo* als die ländliche Siedlung entspricht. Dieses *selo* weist nicht nur eine Organisation auf – wir hören von *selo*-Ältesten – die in dem Falle des § 24 der *Russkaja Prawda* grundherrschaftlicher Art sein dürfte, freilich auch Schlüsse auf eine Organisation der Bewohner eines solchen *selo* selbst zuläßt –, sondern das *selo* umfaßt auch verschiedene Schichten und Klassen ländlicher Bevölkerung; wir hörten von Smerden, Bienenbauern, Izgoi. Dem *selo* werden wie der *verv'* bestimmte Verpflichtungen von den Besitzern auferlegt, seien es nun die Fürsten, seien es andere Grundherren: Zinse, Abgaben, Dienstleistungen, Haftung für Verbrechen usw. Merkwürdig ist, daß das *selo* der mittelalterlichen Jahrhunderte im Neurussischen zur Bezeichnung für das Kirchdorf geworden ist, während im Norden Rußlands vor allem für das Dorf ohne Kirche der sogleich zu besprechende Begriff *derevnja* auftritt. Über die Größe eines

nahmen Olgas, die im Drevljanenlande, an der Msta und an der Luga und anderwärts Abgabenbezirke (*pogosti* – s. u.) einrichtete.

39) Ebda., S. 133.

40) Ebda., S. 141.

41) Ebda., S. 145/146.

42) Ebda., S. 158, 160.

43) Es handelt sich um den ältesten erhaltenen ostslawischen Fürstenspiegel.

44) *Povest'*, ebda., S. 169.

45) Ebda., S. 183.

solchen *selo* wird wenig Konkretes berichtet. Sicherlich war das *selo* verschieden groß^{45a)}.

Eine Bemerkung ist noch über die in den urkundlichen Beispielen genannten *izgoi* anzuschließen. Diese gehören offenbar nicht zur – selbstverständlich besiedelten – *zemlja*, dem Bauernlande, sondern scheinen abseits davon auf Ausbausiedlungen sich angesetzt zu haben. Es ist durchaus möglich, daß die *zemlja* mit ihren Bewohnern einen Heilsverband darstellte, von dem die *izgoi* aus irgendwelchen Gründen ausgeschlossen wurden, um sich im umliegenden Waldlande als Ausbausiedler anzusetzen⁴⁶⁾.

Fragen wir in diesem Zusammenhang gleich nach dem mit *selo* eng zusammenhängenden Begriff *derevnja*, das im Neurussischen »Dorf« bedeutet und mit dem weiten Begriffsfeld »Holz« (*derevo*) zusammenhängt. In der Nestorchronik kommt das Wort noch nicht vor; die einzige Stelle zum Jahre 1096, da von einem Überfall der Petschenegen auf das Stephanskloster in Kiew berichtet wird, welches sie in Brand stecken, bezieht sich auf das hölzerne Kloster. Das Wort fehlt auch in der 1. Nowgoroder Chronik. In einer vor 1410 geschriebenen Urkunde aus Nowgorod, in der von einem Kauf bzw. Verkauf eines Dorfes die Rede ist, wird vom *selo Midno z derevnjami i s pustošmi* (das letzte Wort bedeutet Wüstung) gesprochen⁴⁷⁾. Hier haben wir die,

45a) Vgl. hierzu WILHELM SCHULZ, Die Immunität im nordöstlichen Rußland des 14. und 15. Jh. Untersuchungen zu Grundbesitz und Herrschaftsverhältnissen. In: Forschungen zur osteuropäischen Geschichte, Bd. 8 (Berlin 1962), S. 26–281. SCHULZ übersetzt *selo* mit »Guts-siedlung« (a. a. O. S. 96), eine Übersetzung, die in dieser Form nicht haltbar ist. Vgl. von russischer Seite vor allem S. B. VESELOVSKIJ, Selo i derevnja v severo-vostočnoj Rusi XIV–XV vv. (Selo und derevnja in der nordöstlichen Rus' im 14. und 15. Jh.) (Moskau-Leningrad 1936), insbes. 95 ff. Auf W. SCHULZ' Polemik gegen meine Arbeiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

46) Vermutung von Dr. W. Fritze, Berlin (in der Diskussion).

47) Pamjatniki russkogo prava II, a. a. O. S. 190/91. Ähnlich in einer Nowgoroder Urkunde des 15. Jh.: Schenkung an ein Kloster, wobei in Midlescha zwei *derevni* (v Midléšé dvě dérevni) und in Pineschka drei *déreven'ki* (d. h. kleine *derevni*) geschenkt werden. Vgl. Gramoty Velikogo Novgoroda a. a. O. nr. 282, S. 282/83. – Weitere Beispiele in: Akty feodal'nogo zemlevladenija a. a. O. Dort folgende Größenangaben in nr. 198 (1546–47), S. 198 ff.: die *derevnja Stanok* umfaßt fünf Höfe, die *derevnja Syroj Počinok* drei Höfe und ein Häusleranwesen (ohne Weiderecht!), die *derevnja Pronino* vier Höfe, dazu einen aus dem *selo* übersiedelten Bauern, die *derevnja Kuvšinovo* fünf Höfe, die *derevnja Kostycino* acht Höfe, ein Häusleranwesen (ohne Weiderecht), die *derevnja Pleškovo* drei Höfe, ein Häusleranwesen, die *derevnja Kondratovo* zwei Höfe (einer gehört dem Kondrat, einer seinem Sohn – ein Beispiel für die Namensbildung!), die *derevnja Micheev Počinsk* sechs Höfe, die *derevnja Kuvokina* vier Höfe, die *derevnja Onkudinovo* ein Hof, zwei Aussiedler aus dem *selo*, die *derevnja Korostyleva* zwei Höfe (zweier Brüder), dazu ein Aussiedler aus dem *selo*, die *derevnja Starcovo* zwei Höfe. Das *selo*, zu dem alle diese *derevnji* in Beziehung stehen, Bujgorod (der Name deutet auf eine Befestigung hin: *gorod*!) im ujezd (Kreis) Volozk, stellt den Mittelpunkt einer Organisation dar und wird möglicherweise auch die Kirche beherbergt haben. Vgl. Sergeevič, a. a. O. III, S. 83 ff.

wie mir scheinen will, hinter den Begriffen *selo* und *derevnja* stehende Wirklichkeit deutlich faßbar vor uns. Das *selo* Midno besteht aus einer Anzahl von Kleinstsiedlungen mit dem zu ihnen gehörenden bebauten Lande und den Wüstungen. Daß man *derevnja* und *dvor* (d. i. der Hof des einzelnen Bauern) gleichsetzen kann, wie dies Sergejewitsch will⁴⁸⁾, erscheint höchst zweifelhaft. Dies ergibt sich aus Nowgoroder und Moskauer Urkunden mit aller Deutlichkeit. Sie geben auch einen Hinweis darauf, warum im Neurussischen *selo* das Kirchdorf bedeutet. Schon Sergejewitsch hat die Vermutung ausgesprochen, daß sich im *selo* jeweils ein Hof des Grundherrn befunden habe – § 24 der zweiten Fassung der *Russkaja Prawda* nennt ja ausdrücklich den *sel'skij starosta* des Fürsten –; neben einem solchen Hof sei eine Kapelle errichtet worden, und als sich die Pfarrorganisation verdichtete und von den Burgen, den *goroda*, löste – anfänglich ist auch im Kiewer Reich die Kirchenorganisation auf Burgen gestützt –, sei dann der Pfarrsprengel entstanden, in den mehrere Siedlungen mit einbezogen worden seien. Diese anderen Siedlungen habe man als *derevnja* bezeichnet, wobei ein grundsätzlicher Unterschied nicht bestanden habe⁴⁹⁾. Näheres Zusehen ergibt indes ein anderes Bild. In einer Aufstellung, die einen Auszug aus den Katastern enthält, wird zum Jahre 1546–1547 eine ganze Reihe von Beispielen dafür genannt, daß die *derevni* aus wenigen Höfen (meist fünf bis acht) bestanden. In dieser Urkunde wird nun angegeben, daß Angehörigen der sogenannten jüngeren Gefolgschaft⁵⁰⁾ ein *pomestje*, ein Leihgut, ausgegeben worden sei und daß man sie dem *selo Bujgorod* im *ujezd* (Kreis) *Voložk* im Nordosten »zugeschrieben« (*pripisali*) habe. Andere Beispiele lehren das gleiche⁵¹⁾. Damit wäre unter *selo* vor allem eine grundherrliche Schöpfung zu verstehen; schon die erste Erwähnung eines *selo* in der sogenannten Nestorchronik legt dies nahe⁵²⁾. Auch spätere Nachrichten der Chronik, die uns wenig in die Einzelheiten des ländlichen Lebens blicken läßt, sprechen nicht dagegen. Wahrscheinlich ist also die Vermutung von Sergejewitsch richtig, daß nämlich ein *selo* einen grundherrlichen Mittelpunkt darstellt, auf den hin verschiedene andere kleine Siedlungen bezogen sind, die man mit dem Wort *derevnja* bezeichnet. Wie dann eine solche Kleinstsiedlung sich ausweiten kann, zeigen Beispiele aus der oben erwähnten Urkunde: die *derevnja Korostyleva* umfaßt zwei Höfe zweier Brüder, die *derevnja Kondratowo* den Hof des Kondrat und seines Sohnes (damit ist auch ein Beispiel für die Namengebung geboten).

48) V. SERGEEVIČ, *Drevnosti russkogo prava* / Russ. Rechtsaltertümer /, Bd. III, St. Petersburg 1911, S. 42 ff.; vgl. S. B. VESELOVSKIJ, *Selo i derevnja v severo-vostočnoj Rusi v XIV–XVI vv.* / S. und d. in der nordöstl. Rus' im 14.–16. Jh. / Moskau-Leningrad 1936, eine wichtige Untersuchung.

49) SERGEEVIČ, a. a. O. 77/78. Vgl. auch W. SCHULZ, a. a. O. S. 96 ff.

50) Darüber vgl. M. HELLMANN, *Probleme des Feudalismus in Rußland*. In: *Vorträge und Forschungen V*, 1960, S. 235 ff.; vgl. neuerdings auch G. STÖKL, *Russische Geschichte* (Stuttgart 1962) S. 81 f.

51) *Pamjatniki russkogo prava II*, S. 190, 193 usw.

52) S. oben Anm. 37.

Wir hätten es also mit kleinen Siedlungen zu tun, von denen eine jeweils den Mittelpunkt eines von der Grundherrschaft gebildeten Verbandes bildete und damit als *selo* eine besondere Bedeutung gewann. Hier entstand dann auch eine Kapelle, eine Kirche, der Mittelpunkt des Pfarrsprengels. Nun darf davor gewarnt werden, diese Verhältnisse zu verallgemeinern, d. h. die *sela* in allen Gegenden des ostslawischen Siedlungsgebietes zu suchen. Kein Zweifel dürfte erlaubt sein, daß dort, wo die Fürsten ihre Herrschaft durchsetzen und auch das flache Land erfassen konnten, schon im 10. Jahrhundert solche *sela* entstanden oder durch Anlage eines fürstlichen Hofes, einer Abgabenscheuer (dies dürfte mit der oben zitierten Bestimmung der *Russkaja Prawda* gemeint sein, die sie »Warenlager« nennt)⁵³⁾ ein administrativer Mittelpunkt kleinen Ausmaßes geschaffen wurde, auf den hin man die umliegenden Siedlungen, die *derevni* oder die Einzelhöfe, beziehen konnte. Zwar besteht zwischen *selo* und *derevnja* allem Anschein nach kein siedlungsmäßiger, wohl aber ein funktionaler Unterschied.

Diese Organisation scheint sich nun in den Kolonisationsgebieten des Nordostens und Nordens sowie unter der immer stärkeren Erfassung des Bauerntums durch die Herrschaft – die Fürsten, die Städte Nowgorod, Pleskau, aber auch andere, und durch die Inhaber von Leihegütern – verfestigt zu haben. Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert kennen wir große Kolonisationsdörfer mit festgefügtter innerer Organisation, die grundherrlicher Natur ist, und hier begegnen wir nun auch zuerst der russischen Feldgemeinschaft und der Umteilungsgemeinde. Die Anfänge dieser Entwicklung lassen sich im Nowgoroder Gebiet im 15. Jahrhundert bereits erkennen, nehmen jedoch zunächst keinen bedeutenden Umfang an. Auf diese spätere Entwicklung ist hier ebensowenig einzugehen wie auf die Entstehung der Leibeigenschaft⁵⁴⁾.

Außer den behandelten Begriffen ist nun noch auf zwei in unserem Zusammenhang auftretende Bezeichnungen für ländliche Siedlungs- und Verbandsformen einzugehen, die umfassendere agrarische Verbände als *verv'* und *selo* darstellen: *volost'* und *pogost*.

Der Begriff *volost'* kommt in der *Russkaja Prawda* nicht vor. In der sogenannten Nestorchronik wird das Wort *volost'* mit *vlast'* synonym gebraucht und bezeichnet ausnahmslos keinen irgendwie territorial umgrenzten Bezirk, sondern stets die Herrschaft an sich. Demnach war dem Verfasser ein territorialer Begriff der *volost'* unbekannt. Das Wort begegnet zum erstenmal in seinem territorialen Bezug in dem Vertrag zwischen Smolensk und Riga und dem sogenannten Gotischen Ufer (d. h. den Kaufleuten aus Wisby) vom Jahre 1229. Dort wird in § 37 (beider Fassungen) den deut-

53) S. oben Anm. 31.

54) Die Entstehung der Leibeigenschaft auf ostslawischem Gebiet bedarf einmal gründlicher, von ideologischen Verzerrungen und Fehldeutungen freier Erforschung, wobei die Ergebnisse der sehr umfangreichen, aber vielfach wenig befriedigenden russischen Agrargeschichtsforschung nur zum Teil berücksichtigt werden könnten, sondern alles auf die Auswertung der Quellen ankommt.

schen Kaufleuten eingeräumt, die *volosti* von Smolensk, Polozk und Witebsk zu durchziehen⁵⁵). Es handelt sich also eindeutig um die Stadtbezirke. Seit dem 13. Jahrhundert taucht nun der Begriff, vor allem in den Urkunden des Nordens, häufig auf: 1264/65 schließt Nowgorod einen ersten Vertrag mit dem Großfürsten Jaroslaw Jaroslawitsch, in dem die *volosti* der Stadt und die des Fürsten streng voneinander geschieden werden⁵⁶). Es sind – dies ergibt sich aus dem Kontext ohne Zweifel – administrative Bezirke der Nowgoroder Stadtverwaltung, möglicherweise mit einer Burg im Mittelpunkt, nach der die *volosti* jeweils benannt sind. Die Bestimmungen dieses ersten Vertrages zwischen Nowgorod und Jaroslaw werden 1266/67 und nochmals 1270 erneuert⁵⁷). Entsprechend tritt das Wort und die Sache *volost'* in der *Nowgorodskaja Sudnaja Gramota* (Gesetzbuch) des 15. Jahrhunderts auf⁵⁸). Nicht weiter verwunderlich ist, daß auch die Beistadt von Nowgorod, Pleskau, ihr Stadtgebiet in *volosti* eingeteilt hat, wie sich aus der *Pskovskaja Sudnaja Gramota* ergibt, die der gleichen Zeit (dem frühen 15. Jahrhundert) angehört⁵⁹). Ebenso findet sich der Begriff in der *Ustavnaja Dvinskaja Gramota*, die 1397/98 entstanden ist, d. h. der großen Urkunde über die Verwaltung des Dwina-Gebietes im Norden⁶⁰).

Man wird also sagen dürfen, daß – wie sich aus den Quellen eindeutig erkennen läßt – die Konkretisierung der *vlast'*, der Macht, auf einen territorialen Bezirk, eine *volost'*, erst allmählich erfolgt ist. Dies läßt sich sehr gut an den Erzählungen der Chroniken verfolgen. 1149 wenden sich die Kiewer an den Fürsten Isjaslaw von Wladimir und Kiew und Rostislaw von Smolensk mit der Bitte, sie möchten, nachdem sie von ihrem Vetter, dem Fürsten Jurij (Dolgorukij) von Susdalj besiegt worden seien, nicht auf Rache sinnen und damit Unglück über die Stadt bringen, sondern »*v svoi volosti*« – in ihren Herrschaftsbereichen – bleiben⁶¹). 1159 wird berichtet, der Fürst Rogwolod Borisowitsch sei ausgezogen, sich eine *volost'* zu suchen – einen Herrschaftsbezirk, eine Herrschaft⁶²). 1174 heißt es bereits, daß zwischen den Fürsten von Tschernigow und Nowgorod-Sewersk Unfrieden herrschte und der eine des anderen *volost'* in Brand setzte – hier ist der territoriale Bezug erstmals ganz deutlich⁶³). 1180 heißt es ebenda: »Swjatoslaw sandte seinen Sohn Gleb nach Kolomna in der *volost'*

55) Pamjatniki russkogo prava, II, S. 69.

56) Gramoty Velikogo Novgoroda, nr. 1, S. 9/10.

57) Ebda., nr. 2 und 3, S. 10–12.

58) Pamjatniki russkogo prava, II, S. 212 ff.

59) Ebda., II, S. 286 ff.

60) Gramoty Velikogo Novgoroda, nr. 88, S. 144–146.

61) Ipat'evskaja letopis' (Hypathios-Chronik), S. 44 (= Polnoe Sobranie Russkich Letopisej / Vollständige Sammlung Russischer Chroniken /, Bd. II, St. Petersburg 1845; die Ausgabe von 1908 war z. Z. nicht erreichbar, enthält auch keine für unsere Belange wichtigen Varianten).

62) Ebda., S. 82.

63) Ebda., S. 111.

von Rjasanj«⁶⁴⁾. Und zum gleichen Jahre berichtet dieselbe Chronik von dem Kauf der gesamten Tschernigower *volost'*⁶⁵⁾. 1195 wird die *volost'* von Smolensk genannt⁶⁶⁾, 1196 sendet Wsewolod von Wladimir Boten zu Jaroslaw von Tschernigow und läßt mit ihm über dessen Kinder und dessen *volost'* verhandeln⁶⁷⁾. Die *volost'* ist das Herrschaftsgebiet eines Fürsten mit einer Burgstadt als Mittelpunkt — nicht zufällig wird in der Hypathios-Chronik für 1159 ein Verbum (*volostit'sja* = um ein Fürstentum, ein Herrschaftsgebiet streiten) verwendet.

Aus diesem unbestimmten, im zentral- und nordrussischen Raum üblichen Begriff ist dann in der Stadtverwaltung von Nowgorod und Pleskau und in den Nachbargebieten, vor allem in Moskau, der Verwaltungsbezirk der *volost'* geworden. Er umschließt keineswegs nur ländliche, bäuerliche Siedlungen, sondern auch die darin gelegene Burgstadt, gegebenenfalls deren mehrere, ferner Klöster usw. Dieser Verwaltungsbezirk wird nun aber keineswegs nur von oben her abgegrenzt und bestimmt, sondern bedeutet eine weitgehende Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung, besonders derjenigen in den Burgstädten. Wie weit die ländliche Bevölkerung der *sela* und *derevnji* daran beteiligt war, das richtet sich nach der sehr differenzierten sozialen Schichtung derselben, nach der Entfernung der betreffenden Siedlung vom Mittelpunkt der *volost'* u. a. m. Sergejewitsch führt den eindrucksvollen Fall eines *gorodok* (= eigentlich kleine Befestigung, dann die an sie sich anlehrende Ansiedlung) Schestakowo im Gebiet von Wjatka an⁶⁸⁾. Hier kann die Dorfbevölkerung recht großen Einfluß auch auf die Geschichte der gesamten *volost'* nehmen, sofern es sich um kleine Bezirke handelt.

In unserem Zusammenhang ist von entscheidender Wichtigkeit, daß die *volost'* als der größere oder große Bezirk, in dem mehrere oder viele ländliche Siedlungen liegen, sowohl nach der herrschaftlichen Seite hin, wie nach der genossenschaftlichen Seite der Selbstverwaltung nur bedingt unter den Begriff der Landgemeinde fallen könnte, die ja einen kleinen Bezirk umgreift. Aber diese *volost'* stellt den größeren Rahmen dar, in dem sich das Leben der kleinen Siedlungen entfaltet.

Ähnliches gilt schließlich für den Begriff des *pogost*. In einer berühmt gewordenen Schilderung berichtet der Verfasser dieses Stückes der sog. Nestorchronik, daß die Großfürstin Olga von Kiew nach Nowgorod gezogen sei und dort an der Msta und Luga *pogosty* eingerichtet und die Abgaben festgesetzt habe und im ganzen Lande »*mesta i povosti (pogosti)*« geschaffen wurden⁶⁹⁾. Zweimal noch wird der Begriff

64) »v Kolomnu, v Rjazan'skiju volost'«. Ebda., S. 122.

65) Ebda., S. 123.

66) Ebda., S. 147.

67) Ebda., S. 148.

68) SERGEEVIČ, Drevnosti, I, S. 7, ferner III, S. 79 ff. Vgl. auch die Beispiele aus dem Nowgoroder Gebiet ebenda.

69) Povest' vremennyh let, S. 43.

pogost gebraucht, eindeutig wiederum als Abgabenbezirk in einer Mitteilung zum Jahre 1117⁷⁰⁾. In der *Ustavnaja gramota* des Fürsten Rostislaw von Smolensk von 1150 werden dem Bischof von Smolensk 9 *pogosti* (d. h. die Abgaben derselben!) geschenkt⁷¹⁾. Aus dem Kontext ergibt sich, daß es sich um in ihrer Umgrenzung höchst ungewisse Abgaben- oder Steuerbezirke handelt. In einer zwischen 1125 und 1137 ausgestellten Urkunde des Fürsten Wsewolod Mstislawitsch von Nowgorod für das Georgskloster wird der *pogost Ljachowitschi* diesem übertragen; es heißt da wörtlich: »Ich, Großfürst Wsewolod Mstislawitsch habe dem hl. Georg den Terpusher *pogost Ljachowitschi* gegeben mit Land und Leuten, mit Pferden und Wald und Bienen und Fischerei in der Lowatj usw.« – es folgt die Grenzbeschreibung⁷²⁾. Im Ustaw des Fürsten Swjatoslaw Olgowitsch von 1137 werden im einzelnen eine ganze Reihe von *pogosti* aufgezählt und deren Abgaben festgesetzt⁷³⁾. Im dritten Vertrag zwischen Nowgorod und dem Großfürsten Jaroslaw von 1270 werden neben den *volosti* auch *pogosti* genannt, und zwar darf der Großfürst von ihnen Marderfelle als Abgaben entnehmen. Im Schlußparagrafen dieser Urkunde ist die Rede davon, daß für einen Diebstahl eines Smerden dessen *pogost* haften soll⁷⁴⁾. Im Friedensvertrag zwischen Nowgorod und Iwan III. von Moskau vom 11. August 1471 wird die Bestimmung aus der Urkunde von 1270 über die Entnahme von Marderfellen aus einem genannten *pogost* wiederholt⁷⁵⁾.

Aus den vorgelegten Quellenstellen ergibt sich für den *pogost* das Folgende: 1. es handelt sich um einen fürstlichen Abgabenbezirk; 2. dieser umfaßt – so scheint es – nur ländliche Bevölkerung; 3. er begegnet nahezu ausschließlich im Nordwesten, d. h. im Gebiet von Nowgorod, fehlt allerdings in anderen Gebieten nicht ganz. Bezeichnend ist immerhin, daß – nach dem Bericht der Nestorchronik – Olga bei den Drewljanen nur Abgaben festsetzt: hier war die Einrichtung solcher *pogosti* damals wohl noch nicht möglich, da die Drewljanen sich soeben erst der Herrschaft der Kiewer Fürsten unterworfen hatten⁷⁶⁾.

Erwähnenswert ist nun weiterhin, daß beide ostslawischen Begriffe in der Sprache eines baltischen Nachbarvolkes auftauchen: bei den Letten⁷⁷⁾. Der *pogost* ist die lettische *pagasts*, der ursprüngliche Abgabenbezirk. Er bildet den Rahmen, in dem sich (bis zur Rayonierung Lettlands nach sowjetischem Vorbilde nach dem Zweiten Weltkriege) die lettische Landgemeinde entwickelte, die aus einer Anzahl von Einzelhöfen,

70) Zu 1071 erzählt der Chronist von Zauberern, die an der Wolga ihr Unwesen getrieben hätten, »und dabei kamen sie auch in einen pogost...« usw. Ebda., S. 117; ferner ebda., S. 201.

71) Pamjatniki russkogo prava, II, S. 39 ff.

72) Gramoty Velikogo Novgoroda nr. 80, S. 139/40.

73) Pamjatniki russkogo prava, II, S. 117 ff.

74) Gramoty Velikogo Novgoroda, nr. 3, S. 11–13, vor allem die Schlußbestimmung.

75) Ebda., nr. 26, S. 48.

76) Sie scheinen längere Zeit eine gewisse Sonderstellung bewahrt zu haben.

77) Darüber vgl. M. HELLMANN, Das Lettenland im Mittelalter (Köln 1954), S. 58 ff.; von lettischer Seite vor allem A. ŠVABE, Pagasta vesture / Geschichte der pagasts /, Riga 1926.

kleinen Weilern oder auch größeren Dörfern bestand. Eine solche Erscheinung — im deutschen Siedlungsgebiet als »Dorfschaft« oder »Bauerschaft« (in Westfalen) verschiedentlich bezeugend — blieb hier bestehen, während sie im ostslawischen Gebiet durch Umwandlung der staatlichen Struktur, vor allem durch die Einbeziehung Nowgorods in das Großfürstentum Moskau, allmählich verschwunden ist.

Versucht man nun, aus dem Gesagten mit aller Vorsicht einige Züge, die als kennzeichnend gelten können, hervorzuheben, so ergibt sich zunächst: Ansätze zur Gemeindebildung sind verschiedentlich vorhanden. Auszugehen ist sicherlich von den beiden Erscheinungen des *selo* und der *derevnja*; hier handelt es sich um die Siedlungskerne, die Urzellen, die zwar durch von oben oktroyierte oder auch aus der eigenen Mitte entwickelte erste Organisationsformen Veränderungen erfahren haben mögen, die aber doch den Ansatz zur Landgemeinde der späteren Zeit gebildet haben dürften. Die Unterschiede zwischen *selo* und *derevnja* scheinen darin zu bestehen, daß das erste eine größere Bedeutung durch Eingriff des Fürsten, später des Grundherrn (z. B. der Klöster, aber auch der *pomestje*-Inhaber) gewinnt, während die *derevnja* die kleine Einzelsiedlung darstellt. Bemerkenswert ist ferner, daß das *selo* mit der Schicht der Smerden, in denen man die großfürstlichen Bauern als herausgehobene Schicht hat sehen wollen⁷⁷⁾, in Verbindung gebracht wird. Auf jeden Fall haben wir in *selo* und *derevnja* das konstante Element vor uns. Um *selo* und *derevnja* werden von den Fürsten, den Städten (vor allem Nowgorod, Pleskau und dem — noch zu untersuchenden — Wjatka) größere Bezirke geschaffen: der *pogost* als Abgabenbezirk — das Wort hängt mit dem germanischen »Gast« zusammen, im lettischen Siedlungsgebiet ist die Ablieferung der Abgaben stets auch mit einem Mahl verbunden, für welches die Ablieferungspflichtigen Speise und Trank als Gastungssteuer zu liefern haben⁷⁸⁾ —, die *volost'*, später im Moskauer Staat der *stan* als administrative Einheit des *ujezd* (Kreis). Die ländliche Bevölkerung wird zudem für Verbrechen haftbar gemacht: es erscheint die *verv'* als Haftungsgemeinde, die im 16. Jahrhundert zur Zeit Iwans IV. von Moskau als *gubà* erneut auftritt, wobei unsicher bleibt, wie weit die Grenzen solcher Haftungsgemeinden sich mit denen eines *selo*, einer *derevnja* decken.

Auch für das Gebiet, das später im Großfürstentum Litauen aufging und durch die große Hufenreform des Königs und Großfürsten Sigismunds II. August von Polen-Litauen von 1557 entscheidend beeinflusst wurde, gilt dasselbe. Werner Conze, dem wir eine grundlegende Untersuchung über die litauische Bodenreform verdanken⁷⁹⁾, führt als Beispiel dafür, in wie starkem Maße auch hier das Kleindorf noch im 16. Jahrhundert vorhanden war, ein Beispiel an, das als typisch gelten kann: in den Fürstentümern Pinsk und Klezk wurde 1552-55 eine *Piscowaja Kniga*, ein Inventar, angelegt.

78) Ebda., S. 58 f.

79) W. CONZE, Agrarverfassung und Bevölkerung in Litauen und Weißrußland I (Leipzig 1940), bes. S. 126 ff.

Dabei wurden, da dies den Anschauungen des polnischen Starosten von Pinsk entsprach, die kleinen *dvorišče* zu einem *Sziolo*, einem Dorf, zusammengefaßt. Das Dorf Witschowka z. B. bestand aus 9 *dvorišče*. Es handelt sich also um die verwaltungsmäßige Zusammenfassung der alten Siedlungskerne zu einer »Dorfschaft« oder »Bauerschaft«. Gerade dieses Beispiel zeigt, daß der Kern des ostslawischen Landgemeinde in diesen kleinen Siedlungseinheiten, in der *derevnja* und im *selo*, zu suchen ist, die man sich für die frühe Zeit möglicherweise noch kleiner vorzustellen hat, als später die *dvorišče* der östlichen Gebiete des Großfürstentums Litauen. Ihre Zusammenfassung von oben her in der strafrechtlichen Haftungsgemeinde, im Abgaben- und Steuerbezirk, in der Verwaltungsgliederung der *volost'*, des *stan* und des *ujezd* berühren im Grunde der Kern der Siedlung nicht, sofern nicht Umsiedlung erfolgt oder das Wüstwerden von Siedlungen und die Wiederbesetzung der Wüstungen — ein häufiger Vorgang im 15. und 16. Jahrhundert — nicht Veränderungen mit sich bringen⁸⁰⁾. Im Gebiet der nordöstlichen Fürstentümer, vor allem in Moskau, scheint es zur Schaffung planmäßiger größerer Dörfer gekommen zu sein. Es ist möglich, daß hierbei das befehdete, aber doch immer wieder auch als Vorbild angesehene Großfürstentum Litauen das Modell für solche Plandörfer geschaffen hat, doch bedürfte diese Frage noch der Untersuchung. Freilich sind diese größeren Dörfer bald wieder in kleinere Einheiten zerfallen, und selbst die planmäßig ausgemessenen und angelegten Hufendörfer Sigismunds II. August haben im ostslawischen — nicht im litauischen — Siedlungsgebiet Veränderungen erfahren⁸¹⁾.

Siedlungsgeschichtliche Untersuchungen mit modernen Methoden sind bislang kaum in Angriff genommen worden. Nur sie aber würden gestatten, die zahlreichen ungelösten Probleme zu klären, die aus der — meist ideologisch gefärbten — Interpretation der Quellen und ihrer einander mitunter widersprechenden Nachrichten allein nicht zu lösen sind. Hier ist noch alles zu tun, zumal die Ortsnamenforschung und Flurnamenforschung in Rußland bisher kaum in ihrer Bedeutung erkannt worden ist⁸²⁾. Daher konnte hier nicht mehr geboten werden, als eine Skizze, die als vorläufig gelten muß.

80) CONZE, S. 130 ff. Über den Wüstungsvorgang werden Studien von C. GOEHRKE Einzelheiten mitteilen.

81) Hier müßten Untersuchungen auf kleinem Raum noch Klarheit schaffen.

82) CONZE, Agrarverfassung, S. 128/29.